



**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
vom 25.07.2012**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 25.07.2012 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und den §§ 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen im Gemeindegebiet Rheinhausen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), die in der Baulast der Gemeinde stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 2**

**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.  
Dies gilt nicht, wenn
  1. die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  2. sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Für die Erlaubnis können – soweit auch erforderlich auch nachträglich – Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung und Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht Gebühren zu erheben bleibt unberührt.

- (5) Die Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Gemeinde selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:
1. die Durchführung der jährlichen Rhein.feiер im Bürgerzentrum,
  2. Umzüge und Prozessionen von Vereinen und Kirchen,
  3. das Aufstellen von Schildern, Tafeln und Plakatständern (nicht größer als DIN A 1) von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist.

### **§ 4**

#### **Zulässigkeit von Sondernutzungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird versagt oder eingeschränkt, wenn durch die beabsichtigte Nutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, beeinträchtigt werden können, und diese Beeinträchtigung durch Nebenbestimmungen nicht hinreichend beseitigt werden kann.

### **§ 5**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Erlaubnisansträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Gemeinde zu richten.
- (2) Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.

### **§ 6**

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung) erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die

Sondernutzung nicht beantragt wurde. Die Gebührensätze werden dabei nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers bemessen.

- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Straßengesetzes nicht bedarf.

## **§ 7**

### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen, Monats- oder Jahresbeträgen – in Sonderfällen durch Prozentsätze vom Umsatz oder Sätze je qm – nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt und dabei auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird.
- (3) Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (4) Die nach § 3 Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebühren schuldet:
  1. der Sondernutzungsberechtigte,
  2. der Antragsteller,
  3. wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt,
  4. wer die Gebührensuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  5. wer für die Gebührensuld kraft Gesetzes haftet,
  6. bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst hat als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührensuld**

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Wird für zunächst unerlaubte Sondernutzungen nachträglich die Erlaubnis erteilt, dann wird auch für die Zeit vor der Erteilung der

- Sondernutzungserlaubnis die Gebühr erhoben.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erlaubnis oder Genehmigung sowie für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
  - (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, dann entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum 2. Januar des Folgejahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 11**

### **Rückerstattung**

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 12**

### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Mitteilung des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## **§ 13**

### **Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme-genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird nicht durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren berührt.

## **§ 14**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für die Sondernutzungsgebühren die geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend anzuwenden.

## **§ 15**

### **Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten, werden vor Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 25. Juli 2012

gez.

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

# Gemeinde Rheinhausen

## Landkreis Emmendingen

### Gebührenverzeichnis

#### (Anlage zu § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen)

Nr.	Art der Sondernutzung / Bezeichnung	Gebühren
1	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	20 EUR täglich 50 EUR 3 Tage
2	Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	20 EUR täglich
3	Transparente	20 EUR wöchentlich
4	8 Plakate, maximale Größe DIN A 1	25 EUR wöchentlich 40 EUR 2 Wochen
5	Kranstellung	20 EUR wöchentlich
6	Lagerung von Gegenständen aller Art je angefangene 10 m <sup>2</sup>	20 EUR wöchentlich 50 EUR monatlich
7	Befahren von Waldwegen im Naturschutzgebiet Taubergießen durch Berechtigte; befreit sind die Gemeinde Rheinhausen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie staatliche Behörden, soweit das Befahren von Waldwegen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist; befreit ist zudem das Befahren von Waldwegen im Naturschutzgebiet Taubergießen zum Zweck des Holzeinschlags in den Monaten Dezember bis März, sofern der Fahrzeugführer über einen von der Gemeinde Rheinhausen zugewiesenen Schlagraum verfügt.	20 EUR jährlich
8	Sonstige Sondernutzung	5 EUR – 20 EUR täglich